

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.755/20-II/A/6/93

An das  
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

NOMIN GESETZENTWURF	
Zi.	66-GE/19 93
Datum:	28. SEP. 1993
Verteilt	30.9.93 SJ

Dr. Jazyk

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weingart

2464

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermittelt das Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden.

Beilagen22. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHMFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.755/20-II/A/6/93

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weingart	2464	43.010/3-9/93 31. August 1993

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II - wie folgt Stellung:

Im § 1 Abs. 2 Z 9 lit. a) des Entwurfes des Heeresversorgungsgesetzes ist vorgesehen, daß Unfälle von Zeitsoldaten auf dem Weg von der Wohnung zum Arzt als Arbeitsunfälle gelten "sofern die Untersuchungsstelle oder der Behandlungsort der militärischen Dienststelle vorher bekanntgegeben wurde".

Dazu wird bemerkt, daß der Ausdruck "militärische Dienststelle" zu ungenau und allgemein ist und dem Zeitsoldaten wahrscheinlich nicht bekannt ist, wer konkret mit "militärischer Dienststelle" gemeint und sohin zu verständigen ist.

Weiters könnte die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Untersuchungsstelle in der Praxis schwer einzuhalten bzw. gar nicht

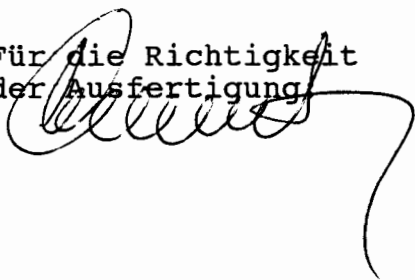
- 2 -

möglich sein (z.B. Verweis von einem Arzt zu einem Ambulatorium oder von einem Ambulatorium zu einem anderen).

Nach ho. Ansicht sollte daher die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

22. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Böhm', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.